

**Verwaltungsinterne Korrekturen zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan  
Rhein-Neckar (Stand: 12. Juni 2025)**

**beschlossen in der 49. Sitzung der Verbandsversammlung am 27. Juni 2025**

<b>Änderungsbereich</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>Bearbeitungsvorschlag</b>
Präambel	<p>In der Präambel wird Bezug auf das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien sowie deren Vorrang in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG genommen.</p> <p>Der Verband möchte stärker betonen, dass dennoch eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung stattfinden muss.</p>	<p>Es wird folgender Absatz ergänzt: „§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) oder § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwegen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen (Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, 3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung, Seite 12).“</p>
Begründung zu PS. 3.2.4.12 (G)	<p>Zur Bündelung der Solarenergienutzung wurde mit dem Kriterienkatalog eine Mindestflächengröße von 3 ha beschlossen. In der Begründung heißt es: „Aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionaler Ebene wurden Flächen über 2,5 ha weiterhin mitgeführt.“</p> <p>Zugunsten einer stringenten und einheitlichen Vorgehensweise wird nach interner Prüfung von der o.g. Rundung abgesehen. Betroffene Fälle wurden nach Möglichkeit auf 3 ha erweitert. Flächen unter 3 ha werden im Verfahren nicht weiterverfolgt.</p>	<p>Der Satz in der Begründung wird ersatzlos gestrichen.</p>

Begründung zu PS. 3.2.4.12 (G)	<p>Grünzäsuren haben gemäß Plansatz 2.1.2 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar die Funktion, eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten zu verhindern. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beeinträchtigt regelmäßig die Funktion der regionalplanerisch festgelegten Grünzäsuren. In Bezug auf die Festlegung „Grünzäsur“ gibt es keine fachplanerische Grundlage, die den in der Regel vorliegenden Zielkonflikt entkräften könnte. Daher stehen sie Freiflächen-Photovoltaikvorhaben grundsätzlich entgegen.</p> <p>Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurden im Planentwurf keine Grünzäsuren mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen überplant. Daher sind diese nicht im Plansatzentwurf 2.2.1.2 (Z) aufgeführt.</p> <p>Der Verband möchte die regionalplanerische Position gegenüber Grünzäsuren auch im Teilregionalplan vertreten, sodass die in der Fußnote enthaltene Ausnahme entfallen soll. Dies hat auch eine Signalwirkung für die Beurteilung von Vorhaben außerhalb des laufenden Teilregionalplanverfahrens.</p>	Die Fußnote zur Grünzäsur wird ersatzlos gestrichen und Grünzäsuren als Kriterium entsprechend in den Ausschluss überführt.
Begründung zu PS. 3.2.4.12 (G)	<p>Im Rahmen der 74. Sitzung des Planungsausschusses am 26. Februar 2025 wurde festgehalten, dass Vorrangfluren entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind und damit nicht mehr als Konfliktkriterium der Einzelfallprüfung, sondern als Ausschlusskriterium angewendet werden. Ausnahmen sind im Einzelfall bei Zustimmung der Fachbehörde möglich. Dies wird in Form der Fußnote 5 klargestellt.</p> <p>Dabei kann es im Einzelfall dazu kommen, dass auch Ackerzahlen über 60 betroffen sind, die im Sinne des Kriterienkatalogs ebenfalls ausgeschlossen wären. In der zugehörigen Fußnote 4 heißt es „Grundsätzlich sollen landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl &gt; 60 von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden.“ Dies ist im Ergebnis jedoch Bestandteil der fachbehördlichen Zustimmung, da diese das Vorhaben insgesamt betrachtet. Zudem fließt die Ackerzahl als einer von mehreren Aspekten in die Flurbilanz mit ein.</p>	Um den Sachverhalt methodisch im Kriterienkatalog aufzufangen, wird die in Fußnote 5 enthaltene Ausnahme zu den Vorrangfluren durch den Zusatz „(in Zusammenhang mit Fußnote 4)“ ergänzt.

Begründung zu PS. 3.2.4.12 (G)	<p>Im Rahmen der 74. Sitzung des Planungsausschusses am 26. Februar 2025 wurde festgehalten, dass Vorrangfluren entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg als besonders landbauwürdige Flächen zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind und damit nicht mehr als Konfliktkriterium der Einzelfallprüfung, sondern als Ausschlusskriterium angewendet werden. Ausnahmen sind im Einzelfall bei Zustimmung der Fachbehörde möglich.</p> <p>Vorbehaltungsfluren I sollen aus verschiedenen Gründen weiterhin als Konfliktkriterium der Einzelfallprüfung behandelt werden. Ein vollständiger Ausschluss würde die Erreichung des Flächenbeitragswertes für den baden-württembergischen Teilraum gefährden. Eine dadurch notwendige Kompensation durch bspw. vollständige Öffnung der bauplanungsrechtlich privilegierten Bereiche wäre aus regionalplanerischer Sicht auch in Anbetracht der Umweltauswirkungen nicht verhältnismäßig. Aus Sicht des Verbands ist ein differenzierter Umgang mit Vorrangfluren und Vorbehaltungsfluren I vertretbar, da es sich um zwei verschiedene Wertstufen der Flurbilanz handelt. Dem Wortlaut nach "müssen" Fremdnutzungen in Vorrangfluren ausgeschlossen bleiben, während in Vorbehaltungsfluren I Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben "sollen". Die Vorgehensweise geht auch mit dem gemeinsamen Kriterienkatalog der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg einher.</p> <p>Aufgrund des nun differenzierten Umgangs mit Vorrang- und Vorbehaltungsfluren I passen die Fußnote im Kriterienkatalog und der erläuternde Satz bezüglich der Suchraumkulisse im weiteren Begründungstext methodisch nicht mehr und sollten im Sinne der Stimmigkeit des planerischen Gesamtkonzeptes ersatzlos entfallen. Änderungen an der Gebietskulisse ergeben sich im Ergebnis dadurch nicht.</p>	Die Fußnote und der Satz in der Begründung werden ersatzlos gestrichen.
Begründung zu PS. 3.2.4.12 (G)	Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik werden Vorbehaltungsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt, das heißt, es werden bestimmte Flächen für diese Nutzung vorgesehen, aber keine konkreten Anlagen geplant.	Es wird ein entsprechender Hinweis in der Begründung aufgenommen.

	<p>Vor diesem Hintergrund wurden keine pauschalen Abstände beispielsweise zu Verkehrsinfrastrukturen oder zu Waldflächen festgelegt. Zur Information soll ein genereller Hinweis auf fachplanerische Anbaubeschränkungen ergänzt werden.</p> <p>Fachplanerische Anbaubeschränkungen sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren entsprechend der zum Genehmigungszeitpunkt geltenden Rechtslage zu berücksichtigen, wenn die konkreten Bauvorhaben geplant bzw. umgesetzt werden.</p>	
PS. 3.2.4.13	<p>In der bisherigen Formulierung werden alle überlagerten Freiraumziele einzeln aufgelistet, was eine gewisse Überfrachtung des Plansatzes darstellt. Zur Verschlankung soll im Plansatz generell von den freiraumplanerischen Zielfestlegungen gesprochen werden.</p> <p>Die betroffenen Freiraumziele werden in der Begründung aufgeführt.</p>	<p>Der Plansatz wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Freiraumplanerische Zielfestlegungen aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, die sich in der Raumnutzungskarte mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern, stehen der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gemäß § 3 Nr. 15a EEG nicht entgegen.“</p>
Raumnutzungskarte	<p>Entsprechend dem Hinweis auf der Raumnutzungskarte dient die gestrichelte Umrandung der Hervorhebung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Punktsignatur) und hat keine rechtliche Wirkung.</p> <p>Die Rückmeldungen aus der Offenlage haben gezeigt, dass dies zu Missverständnissen geführt hat, da die Umrandung fälschlicherweise als Geltungsbereich der Vorbehaltsgebiete angenommen wurde.</p>	<p>Die Hervorhebung soll ab sofort und nicht erst in der Endfassung der Raumnutzungskarte entfallen. Zudem wird die Punktsignatur der Vorbehaltsgebiete in der Raumnutzungskarte etwas enger gefasst.</p>
Raumnutzungskarte	<p>Sofern bekannt, wurden bereits errichtete Anlagen sowie rechtskräftige Bebauungspläne oder genehmigte Bauanträge als „Bestand“ in den Planentwurf aufgenommen, wenn die Mindestflächengröße von 3 ha gegeben ist. Der Verband Region Rhein-Neckar hat dazu eine Abfrage bei den unteren Bauaufsichts- bzw. Baurechtsbehörden zum 31.12.2024 als Stichtag durchgeführt.</p>	<p>Folgende Flächen werden zusätzlich als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• DÜW-VBG009-PV</li> <li>• DÜW-VBG010-PV</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• DÜW-VBG011-PV</li> <li>• DÜW-VBG012-PV</li> <li>• GER-VBG005-PV</li> <li>• NOK-VBG054-PV</li> <li>• RNK-VBG042-PV</li> <li>• RNK-VBG043-PV</li> <li>• SP-VBG003-PV</li> </ul> <p>Der Sachverhalt wird darüber hinaus in der Begründung zu 3.2.4.12 aufgenommen.</p>
Raumnutzungskarte	Die Abgrenzung einiger Vorbehaltsgebiete stimmt nicht mit dem Bestand oder laufenden Bebauungsplanverfahren überein, was durch das Gebiet abgebildet werden soll.	<p>Für folgende Gebiete wird die Abgrenzung des Vorbehaltsgebiets entsprechend dem Bebauungsplan angepasst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• RP-VBG001-PV</li> <li>• KB-VBG008-PV</li> <li>• SÜW-VBG010-PV</li> <li>• DÜW-VBG001-PV</li> <li>• NOK-VBG013-PV</li> <li>• NOK-VBG014-PV</li> <li>• NOK-VBG017-PV</li> <li>• NOK-VBG039-PV</li> <li>• NOK-VBG041-PV</li> <li>• NOK-VBG045-PV</li> <li>• HD-VBG001-PV</li> </ul>
DÜW-VBG005-PV	Der im Kriterienkatalog vorgesehene Abstand zu Siedlungssplittern von 100 Metern ist nicht eingehalten.	Der Siedlungsabstand zum Nackterhof wird auf 100 Meter erhöht.
DÜW-VBG008-PV	Bei etwa 4,1 ha (33,5 %) sind Ackerzahlen über 60 betroffen, was gemäß dem Kriterienkatalog einen Ausschluss darstellt. Durch eine Herausnahme der östlichen Teilfläche sowie Teileflächen entlang der Autobahn kann der Konflikt gelöst werden.	Die östliche Teilfläche sowie Teileflächen entlang der Autobahn werden aus dem Planentwurf herausgenommen.
DÜW/RP-VBG001-PV	Das Vorbehaltsgebiet überlagert sich teilweise mit der östlich angrenzenden Gewerbefläche Bestand (N) aus dem Einheitlichen	Die nachrichtlich übernommene Gewerbefläche Bestand wird ausgespart.

	Regionalplan Rhein-Neckar. Dies stellt gemäß dem Kriterienkatalog einen Ausschluss dar.	
NW-VBG002-PV	Das Vorbehaltungsgebiet tangiert randlich ein Vogelschutzgebiet, was entsprechend dem Kriterienkatalog als Natura-2000-Gebiet als Ausschluss gilt.	Das Vogelschutzgebiet wird ausgespart.
NOK-VBG001-PV	Das betroffene Vorbehaltungsgebiet liegt mit 2,8 ha knapp unter der Mindestflächengröße.	Das Vorbehaltungsgebiet wird auf 3,0 ha erweitert.
NOK-VBG002-PV	Das Vorbehaltungsgebiet überlagert sich in kleinen Teilen und randlich mit Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds.	Die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds werden randlich ausgespart.
NOK-VBG012-PV	Das Vorbehaltungsgebiet überlagert sich randlich in kleinen Teilen mit ausgewiesenen Flächen für Kompensationsmaßnahmen sowie Offenlandbiotopen.	Die Flächen der Kompensationsmaßnahme sowie das Offenlandbiotop werden ausgespart.
NOK-VBG027-PV	Das Vorbehaltungsgebiet überlagert sich randlich in kleinen Teilen mit Gewässerlandschaften aus dem landesweiten Biotopverbund.	Die Flächen der Gewässerlandschaften aus dem landesweiten Biotopverbund wurden ausgespart
NOK-VBG029-PV	Das betroffene Vorbehaltungsgebiet liegt mit 2,8 ha unter der Mindestflächengröße.	Das Vorbehaltungsgebiet wird auf 4,5 ha erweitert.
NOK-VBG042-PV	Im Vorbehaltungsgebiet sind Grünstrukturen (Kernflächen des Biotopverbunds) betroffen.	Der betroffene Bereich innerhalb des Vorbehaltungsgebiets wird ausgespart.
NOK-VBG046-PV	Das Vorbehaltungsgebiet überlagert Gebäudebestand.	Der Gebäudebestand wird bei der Abgrenzung ausgespart.
Umweltbericht <i>Tabelle 5: Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung</i>	<p>Einige Vorbehaltungsgebiete sind bereits oder wurden zwischenzeitlich teilweise oder vollständig Bestand, was jedoch noch nicht im Umweltbericht vermerkt war.</p> <p>Bei wenigen Flächen muss die bisherige Kennzeichnung korrigiert werden.</p>	<p>Für folgende Flächen wird der Hinweis „Bestand“ in Tabelle 5 zur schutzgutbezogenen Betrachtung nachgetragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• DÜW/RP-VBG001-PV (teilweise)</li> <li>• RP-VBG001-PV</li> <li>• LU-VBG001-PV</li> <li>• SÜW-VBG010-PV</li> <li>• NOK-VBG013-PV</li> <li>• NOK-VBG026-PV</li> <li>• NOK-VBG036-PV</li> <li>• NOK-VBG037-PV</li> <li>• NOK-VBG043-PV</li> <li>• NOK-VBG044-PV</li> <li>• NOK-VBG051-PV</li> <li>• NOK-VBG053-PV</li> </ul>

		<p>Für NOK-VBG024-PV wird „Bestand“ herausgenommen, da dem Verband hier keine Information über eine bereits errichtete Anlage oder einen genehmigten Bauantrag vorliegt.</p> <p>NOK-VBG041-PV ist mittlerweile vollständig rechtskräftig, sodass „teilweise“ vor Bestand gestrichen wird.</p> <p>RNK-VBG016 PV wird über den Bestand hinaus aufgrund einer Flächenmeldung erweitert. Hier wird „teilweise“ vor „Bestand“ ergänzt.</p>
<p>Umweltbericht  <i>Tabelle 5: Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung</i></p>	<p>Die Flächenkulisse der geplanten Vorbehaltsgesiede für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthält auch Flächen, auf denen bereits Anlagen errichtet wurden (Bestandsanlagen) sowie Flächen, auf denen zwar noch keine Anlagen errichtet wurden, für die es aber bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan oder einen genehmigten Bauantrag gibt. Da für diese Flächen bereits Umweltpflichtungen durchgeführt wurden, ist eine schutzgutbezogene Betrachtung auf Ebene der Regionalplanung entbehrlich.</p>	<p>Für Flächen mit Bestandsanlagen, rechtskräftigen Bebauungsplänen und genehmigten Bauanträgen wird in der jeweiligen Zeile in Tabelle 5 keine schutzgutbezogene Betrachtung vorgenommen. In diesen Fällen wird in den jeweiligen Zeilen der Hinweis „Bestand“ aufgenommen.</p>